

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 24.01.17  
 Stadtbauamt Engen

Engen, 12.01.17

**Behandlung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "L 191 Richard-Stocker-Straße, Hegaustraße, Außer-Ort-Straße und B 491 Aacher Straße – 3.Änderung" Engen und Anselfingen zu der Offenlage von 06.10.16 bis 07.11.16**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Belange bleibt dem für den geplanten Neubau der Senioreneinrichtung erforderlichen Bauantragsverfahren vorbehalten.</p> <p><u>Hinweis:</u>            1. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4 Abs.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Eine erneute Offenlage zu den zu ändernden Punkten soll in der nächsten Sitzung erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Eine erneute Offenlage zu den zu ändernden Punkten soll in der nächsten Sitzung erfolgen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>3 BauGB).</p> <p>2. Der mit dem Vorhabenträger zu schließende Durchführungsvertrag hat, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB neben der Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung der Erschließung auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung des Vorhabens zu enthalten.</p> <p>Darüber hinaus muss der Durchführungsvertrag zwingend eine Verpflichtung zur Realisierung des Vorhabens und der Erschließung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes enthalten. Alles was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht muss zudem in die Begründung des Bebauungsplanes eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger ist vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan zu schließen.</p>	<p>2. Im Durchführungsvertrag § V 2 „Durchführungsverpflichtung“ verpflichtet sich der Vorhabenträger, spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen. Er wird spätestens 8 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb 32 Monate fertigstellen.</p> <p>Diese Verpflichtung wurde in die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Nr. 7 „Verwirklichung“ mit Verweis auf den Durchführungsvertrag übernommen.</p> <p>Der Durchführungsvertrag wird vor Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	LRA Konstanz Amt für Brandschutz	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für das geplante Bauvorhaben des Pflegeheims ist im Rahmen des Bauantragsverfahren ein Brandschutzkonzept eines Sachverständigen zu erstellen (§ 38 LBO).</p> <p>Es ist im Einzelnen folgendes festzustellen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Brandschutzkonzept wurde schon im Rahmen der Bauleitplanung vom Büro BAV-Ingenieure GmbH, 73765 Neuhausen auf den Fildern erstellt und wird dem Bauantragsverfahren beigelegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p><b><u>1. Rettungswege:</u></b> Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgehen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wenn der zweite Flucht- und Rettungsweg des Hauses 1 (betreutes Wohnen) über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, hat dies unter Beachtung folgender Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zufahrten sowie die Aufstellflächen für das vorgesehene Hubrettungsfahrzeug sind gemäß der VwV Feuerwehrflächen auszuführen.</li> <li>- Weiterhin ist zu gewährleisten, dass für Haus 1 die Anleiterbarkeit aller Wohngruppen vom Innenhof sichergestellt ist.</li> <li>- In den vorliegenden Plänen fehlt zudem eine genaue Vermaßung der Zufahrten und Aufstellflächen, so dass keine abschließende Aussage getroffen werden kann, ob hiermit die Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen eingehalten werden.</li> <li>- Pro Geschoss kann eine maximale Personenzahl von 10 Personen über ein Hubrettungsfahrzeug gerettet werden. Die ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p><b><u>1. Rettungswege:</u></b> Der Hinweis zu den Rettungswegen wird aufgenommen und im Brandschutzkonzept berücksichtigt.</p> <p>Eine Anleiterprobe durch die Feuerwehr Engen wird vor Inbetriebnahme der Pflegeeinrichtung durchgeführt. Das Ergebnis wird dem Landratsamt Konstanz, Untere Baurechtsbehörde, mitgeteilt.</p>	<p>1. Rettungswege: Der Hinweis zu den Rettungswegen wird aufgenommen und im Brandschutzkonzept berücksichtigt.</p> <p>Eine Anleiterprobe durch die Feuerwehr Engen wird vor Inbetriebnahme der Pflegeeinrichtung durchgeführt. Das Ergebnis wird dem Landratsamt Konstanz, Untere Baurechtsbehörde, mitgeteilt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Diese Punkte sind im Bauantragsverfahren durch einen Brandsachverständigen im Rahmen der Erstellung des hier notwendigen Brandschutzkonzeptes nachzuweisen.</p> <p>Vor Inbetriebnahme der Pflegeeinrichtung ist eine Anleiterprobe durch die zuständige örtliche Feuerwehr durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Landratsamt Konstanz, Untere Baurechtsbehörde, mitzuteilen.</p> <p><b><u>2. Löschwasserversorgung:</u></b> Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h von mindestens 2 Stunden über Hydranten erforderlich und nachzuweisen (§ 15 LBO und § 2 LBOAVO). Auf das DVGW Arbeitsblatt W405 wird hingewiesen. Der Fließdruck an der Entnahmestelle (Hydrant) muss mindestens 3,0 bar betragen. Die Hydranten sind auf einer Ringleitung anzuordnen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Sie sind mindestens einmal jährlich, möglichst vor Beginn des Winters zu überprüfen und zu warten gemäß DVGW W 331.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der beiden Gebäude ist ein Hydrant direkt an der Hauptzufahrt des Pflegeheims vorzusehen. Der Hydrant ist nach der gültigen Norm herzustellen und gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.</p>	<p><b><u>2. Löschwasserversorgung:</u></b> Für die Bereitstellung des Löschwassers und der Hydranten sind die Stadtwerke Engen GmbH zuständig. Nach Rücksprache mit dem Wassermeister sind um den Planbereich drei Überflurhydranten vorhanden. Der Erste direkt gegenüber dem Einfahrtsbereichs in der Außer-Ort-Str. 5 (gegenüberliegende Mühle). Der Zweite oberhalb des Planbereichs im Kreuzungsbereich Anselfinger Straße/Im Heimgarten und der Dritte entlang der L 191 auf Höhe Anselfinger Str. 6-8. Die Wassermenge von 96 m<sup>3</sup> über 2 Stunden können über die drei Hydranten jetzt schon sichergestellt werden. Bei der Umlegung der Wasserleitung kann direkt auf dem Grundstück ein weiterer Hydranten, falls erforderlich, eingebaut werden. Der von den Stadtwerken Engen GmbH zur Verfügung gestellte Bestandsplan von der</p>	<p>2. Für die Bereitstellung des Löschwassers und der Hydranten sind die Stadtwerke Engen GmbH zuständig. Nach Rücksprache mit dem Wassermeister sind um den Planbereich drei Überflurhydranten vorhanden. Der Erste direkt gegenüber dem Einfahrtsbereichs in der Außer-Ort-Str. 5 (gegenüberliegende Mühle). Der Zweite oberhalb des Planbereichs im Kreuzungsbereich Anselfinger Straße/Im Heimgarten und der Dritte entlang der L 191 auf Höhe Anselfinger Str. 6-8. Die Wassermenge von 96 m<sup>3</sup> über 2 Stunden können über die drei Hydranten jetzt schon sichergestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Sofern Unterflurhydranten (wenn vorgesehen) im Verkehrsbereich liegen, sind sie so zu kennzeichnen, dass sie nicht zugestellt werden können.</p>	<p>Wasserversorgung mit der Kennzeichnung der drei Hydranten sowie eine Bestätigung der erforderlichen Wassermenge wird an das Landratsamt Konstanz, Amt für Brandschutz, 78467 Konstanz gesandt.</p> <p>Ob der Einbau eines weiteren Hydranten für erforderlich gehalten wird, muss dann noch vor Baubeginn geklärt werden.</p>	<p>Bei der Umlegung der Wasserleitung kann direkt auf dem Grundstück ein weiterer Hydrant, falls erforderlich, eingebaut werden.</p> <p>Der von den Stadtwerken Engen GmbH zur Verfügung gestellte Bestandsplan von der Wasserversorgung mit der Kennzeichnung der drei Hydranten sowie eine Bestätigung der erforderlichen Wassermenge wird an das Landratsamt Konstanz, Amt für Brandschutz, 78467 Konstanz gesandt.</p> <p>Ob der Einbau eines weiteren Hydranten für erforderlich gehalten wird, muss dann noch vor Baubeginn geklärt werden.</p>
3	LRA Konstanz Amt für Gesundheit und Versorgung	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gesundheit	<p>Unter Voraussetzung der Realisierung der im Schallgutachten vorgegebenen Anforderungen an den Schallschutz bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt zwischen der Ansel-</p>	Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schallschutz aus dem Schalltechnischen Gutachten Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch, Stuttgart vom 20.09.16 sind verpflichtend in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan –textliche Festsetzung- übernommen worden und werden im Zuge der Realisierung der Pflegeeinrichtung umgesetzt.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schallschutz aus dem Schalltechnischen Gutachten Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch, Stuttgart vom 20.09.16 sind verpflichtend in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan –textliche Festsetzung- über-

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>finger Straße (Landesstraße L 224) und der Außer-Ort-Straße (Landesstraße L 191). Die Fläche befindet sich im Einflussbereich der oben genannten Straßen, dem Bahnstreckenabschnitt zwischen Hattingen und Mühlhausen (Bahnstrecke 4250) sowie dem Möbelhaus und einem Mühlenbetrieb. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“ fest.</p> <p>Aufgrund der Lärmproblematik wurde ein Schalltechnisches Gutachten durch das Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch, Stuttgart, am 20.09.16 erstellt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN-18005 für Verkehrslärm, sowie für Schienenverkehrslärm überschritten werden. Zusätzlich kommt es aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe während des Nachzeitraums zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte entsprechend TA Lärm. Deshalb wurden vom Gutachter entsprechend der „DIN-4109 Schallschutz für Hochbau“ die Lärmpegelbereiche entlang der zu schützenden Räume ermittelt.</p> <p>Die anschließend vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz sind im Vorhaben- und Erschließungsplan vom 20.09.16, nach Vorgaben des Schallgutachters, eingetragen und werden in den textlichen Festsetzungen für Verbindlich erklärt.</p>		<p>nommen worden und werden im Zuge der Realisierung der Pflegeeinrichtung umgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
5	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Der Hinweis auf mögliche Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o.g. Bebauungsplan ist korrekt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	<p>Die Stadt Engen plant mit der 3.Änderung des o.g. Bebauungsplanes eine Änderung der im Flächennutzungsplan festgesetzten baulichen Nutzung. Das Gebiet ist bisher als Sondergebiet „Einzelhandel“ deklariert. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Pflegeheim“ und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“ fest. Es wird darauf hingewiesen, dass die hier einschlägige Vorschriften des beschleunigten Verfahrens der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht von der materiellen Pflicht befreit, die Umweltbelange gem. §§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a und Abs. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass die abwägungsrelevanten Umweltbelange zutreffend ermittelt und bewertet werden müssen. Die Pflicht zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen bleibt auch im beschleunigten Verfahren bestehen. Lediglich die Ausgleichsverpflichtung entfällt.</p> <p><u>1. Biotopschutz:</u> Das im Bebauungsplan befindliche Flurstück Nr.</p>	<p>Mit der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes „L 191 Richard-Stocker-Straße, Hegaustraße, Außer-Ort-Straße und B 491 Aacher Straße“ im Jahr 2011 wurde das betroffene Grundstück bereits überplant und im Umweltbericht mit den abwägungsrelevanten Umweltbelangen berücksichtigt.</p> <p>Durch die 3.Änderung des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBB) wird lediglich die Zweckbindung des Sondergebietes von bisher „Einzelhandel“ in „Pflegeheim“ und „Betreutes Wohnen“ umgeändert.</p> <p>Unter Punkt 6 „Umweltbelange“ der Begründung zum VBB wurden die Umweltbelange betrachtet und abgearbeitet.</p> <p>Der überplante Bereich wurde im ersten Umweltbericht zum ursprünglichen Bebauungsplan „L 191 Richard- Stocker-Straße, Hegaustraße, Außer-Ort-Straße und B 491 Aacher Straße“ im Jahr 2011 untersucht. Dieses Gebiet war unproblematisch im Hinblick auf Biotop- und Artenschutz.</p> <p><u>1. Biotopschutz:</u> Eine erste Kontaktaufnahme mit dem Landrats-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Biotopschutz: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>181 auf der Gemarkung Engen weist in seinem südlichen Bereich ein Biotop „Feldhecken am Maiergraben (Biotop-Nr. 181183350617) auf. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan findet sich unter der Nummer 6 auf Seite 10 die Festsetzung: „Im Zuge der Realisierung der geplanten Bauvorhabens und den bestehenden Versorgungsleitungen der Stadtwerke Engen GmbH kann nicht ausgeschlossen werden, dass in die an das Plangebiet im Süden angrenzende Feldhecke eingegriffen wird“. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine biotopbeeinträchtigende Maßnahme hier nicht ausgeschlossen werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass hier bislang keine Befreiung vom Biotopschutz vorliegt oder in Aussicht gestellt ist. Jedoch wurde zwischenzeitlich ein entsprechender Antrag auf Befreiung vom Biotopschutz gestellt und wird gerade geprüft. Über das Ergebnis dieser Prüfung werden wir Sie zeitnah unterrichten. Dieses ist dann bei der Abwägung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>amt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, bezgl. eines eventuellen Eingriffs in die Feldhecke (Biotop) und eine erforderliche Genehmigung des Eingriffs ins Biotop fand Anfang April 2016 statt. Seitens der Stadt Engen wurde im März und im Juni 2016 die Feldhecke begangen und bildtechnisch dokumentiert. Die Ergebnisse wurden an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.</p> <p>Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens des VBB wurde festgestellt, dass Versorgungsleitungen der Stadtwerke Engen unter dem Biotop verlaufen. Dieser Sachverhalt wurde Anfang September 2016 der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, mit der Bitte um Prüfung, ob die Lage der Versorgungsleitungen Auswirkungen auf den Schutzstatus des Biotops haben und dieses somit seinen Schutzstatus verliere. Zum Zeitpunkt der Offenlage lag noch keine Einschätzung zum Sachverhalt von der Unteren Naturschutzbehörde vor.</p> <p>Deshalb wurde unter Punkt 6 „Umweltbelange“ der Begründung zum o.g. VBB auf die Problematik der bestehenden Versorgungsleitungen der Stadtwerke Engen GmbH, welche sich unter dem Biotop befinden, hingewiesen. Ebenso wurde die verwendete Formulierung - Durch die Realisierung des Bauvorhabens und eventuell Verlegung der Versorgungsleitungen kann ein</p>	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p><u>2. Artenschutz:</u> Auch bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung ausgewiesen werden, sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Somit ist im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich eine Erkennung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan finden sich unter Nr. 6 auf Seite 9 folgende Aussage: „Ob geschützte Arten von der Maßnahme betroffen sind, kann nicht abschließend beurteilt werden, da keine Bestandsaufnahme der Tierwelt erfolgte.“</p> <p>Es wird daher empfohlen, soweit nicht bereits geschehen, im Hinblick auf etwaige Vorkommen geschützter Arten, eine Begehung des Bebauungsplangebietes durch eine qualifizierte Person durchführen zu lassen. Werden hierbei entsprechend geschützte Arten angetroffen, sollte hierzu eine Aussage darüber getroffen werden, ob diese Tiere umgesiedelt werden bzw. ob weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen im vorliegenden Fall obsolet sind und aus welchen Gründen sich diese Folgerung ergibt. Das Ergebnis ist im Rahmen der Abwä-</p>	<p>Eingriff ins Biotop nicht ausgeschlossen werden und, dass ein möglicher Ausgleich nach dem BNatSchG in Rücksprache mit dem Landratsamt Konstanz erfolgen werde – gewählt.</p> <p><u>2. Artenschutz:</u> Die Feldhecke wurde im März und im Juni 2016 begangen. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und Lage des Grundstücks wurde die Fläche als von untergeordneter Bedeutung für Pflanzen und biologische Vielfalt eingestuft. Die Begehungen haben zu unterschiedlichen Jahreszeiten, im nicht belaubten und im belaubten Zustand, stattgefunden. So konnte zu Brutstätten eine eindeutige Aussage getroffen werden. Bereits im Umweltbericht zum ursprünglichen Bebauungsplan wurde diese Fläche untersucht und für unproblematisch befunden. Die Hecke ist durch die Straße zur Ölmühle und im Bereich des Transformatorenhäuschens stark beeinträchtigt.</p> <p>Ein Fachbüro ist bereits mit einer Relevanzbegehung beauftragt. Das Ergebnis der Begehung wird dem Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt und einen entsprechenden Antrag auf Befreiung vom Biotopschutz gestellt.</p>	<p>2. Artenschutz: Ein Fachbüro ist bereits mit einer Relevanzbegehung beauftragt. Das Ergebnis der Begehung wird dem Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt und einen entsprechenden Antrag auf Befreiung vom Biotopschutz gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		gung über den Bebauungsplan zu berücksichtigen.		
7	LRA Konstanz Amt für Straßenverkehr	Es bestehen keine Bedenken zur 3.Änderung des Bebauungsplanes. Die Änderungen wurden im Vorfeld bereits abgesprochen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	LRA Konstanz Amt für Nahverkehr und Straßen	<p>Aufgrund der unzureichend dargestellten Straßenverhältnisse ist eine Abgabe einer abschließenden Stellungnahme nicht möglich. Es wird um Vorlage eines Planes gebeten, aus dem die Lage der Landesstraße L 191 (Außer-Ort-Straße) mit Einmündung der Landesstraße L 224 (Anselfinger Straße), einschließlich der Linksabbiegerspur, hervorgeht. Auch in Richtung Welschingen bedarf es einer Erweiterung der Straßengrundlagen.</p> <p><u>Nachträglich eingereichte Stellungnahme vom Amt für Nahverkehr und Straßen vom 23.11.16:</u> 1. Die Stellungnahmen werden in Bezug auf die B 491, die L 191 und die L 224 lediglich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Zufahrten und der Nutzung der Bundes- und Landesstra-</p>	<p>Erneut wurde dem Landratsamt Konstanz, Nahverkehr und Straßen am 21.11.16 eine erweiterte Darstellung der Straßenverhältnisse für die abschließende Stellungnahme zugesandt. Bereits im Scopingtermin im Landratsamt Konstanz am 08.07.16, wie auch Vorort bei der Verkehrsschau am 03.08.16, wurde die Straßensituation der Landesstraße L 191 betrachtet. In der Begründung zum VBB unter Punkt 4.5 „Verkehrliche Erschließung/Ein- und Ausfahrten wurde ausführlich auf die Zufahrtsregelung hingewiesen. Mit dem Vorhaben der Errichtung des Senioren- und Pflegeheims müssen keine neuen Zufahrten geschaffen werden. Die bereits genehmigten Zufahrten des vorhandenen Möbelhauses und die Zufahrt zum vorhandenen Wohnhaus (Ölmühle) werden vom Senioren- und Pflegeheim mitgenutzt.</p> <p>1. Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 (siehe Punkt 12) und die Neubauleitung Singen (siehe Punkt 13) sind in der Bauleitplanung beteiligt worden und haben ihre Stellungnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>ßen abgegeben. Die Stellungnahmen bezüglich eventuellen Planungen und/oder anderen straßenrechtlichen Belangen sind beim Regierungspräsidium Freiburg einzuholen.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>2. „L 191 Außer-Ort-Straße“, der Änderungsbereich, liegt an der L 191 innerhalb Erschließungsbereich. Die Grundstücke entlang der Straße sind erschlossen. Über das betroffene Flst Nr. 181 ist auch das nebenliegende Flst Nr. 180/13 mit erschlossen. Die Zufahrt ist bituminös ausgebaut und verläuft über den vorfahrtsberechtigten Radweg zur/von der L 191. Diese Zufahrt wird bedeutend mehr Verkehr erhalten, daher wäre zu prüfen, ob durch häufiges Linksabbiegen, von der Landesstraße auf das Grundstück, der Verkehr auf der Landesstraße überdurchschnittlich behindert wird und ob eine Linksabbiegespur erforderlich wird.</p>	<p>zum o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben.</p> <p>2. Das Vorhaben liegt innerhalb des Ortsschildes Engen an bereits bestehenden Zufahrten. Eine neue Zufahrt wird nicht erstellt. Die Vorfahrtsregelung für den Radweg ist in der Begründung zum VBB unter Punkt 4.5 „Verkehrliche Erschließung/Ein- und Ausfahrten“ wie folgt neu geregelt: „Bislang war bei der genehmigten Zufahrt zum Möbelhaus kein Verkehrsschild aufgestellt. In der Verkehrsschau wurde aus Sicherheitsgründen angeraten auf dem privaten Grundstück des Vorhabenträgers das Verkehrszeichen VZ 205 mit dem Zusatz 1000-32 anzubringen.“ Durch die Realisierung des Vorhabens werden mehr Fahrzeuge von der L 191 über die bestehende Zufahrt auf das Grundstück einfahren. Sollte sich herausstellen, dass durch das häufige Linksabbiegen von der Landesstraße auf das Grundstück der Verkehr auf der Landesstraße überdurchschnittlich behindert werden</p>	<p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>3. Der Zufahrt für die Krankentransporte über den bestehenden Weg Flst. Nr. 1/3 wird zugestimmt.</p> <p>4. An den beiden vorgenannten Zufahrten sind die Sichtfelder auf den Verkehr der Landesstraße und auf den Verkehr auf dem Radweg zu gewährleisten. Die in den beigefügten Planausschnitt eingezeichneten Sichtfelder sind in den Bebauungsplan zu übernehmen. Der Sichtpunkt hat einen Abstand von 2,00 m vom der bestehenden Radweghinterkante und die Länge der Sichtstrahlen betragen, gemessen auf Mitte Radweg, beidseits je 30 m.</p> <p>5. Im Gebiet ist die Versickerung des Regen- und Oberflächenwassers geplant oder das Wasser soll in Zisternen zur Weiternutzung aufgefangen werden. Wurde geprüft, ob sickerfähiger Boden ansteht und eine Versickerung möglich ist? Neben dem Plangebiet führt an der westlichen Grenze die L 224 und an der östlichen Grenze die L 191 vorbei. Sickermulden im Bereich der Landesstraßen werden nicht gestattet, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Wasser aus den</p>	<p>sollte, dann muss durch eine Verkehrsschau geprüft werden, ob Maßnahmen erforderlich werden. Die momentane Straßenbreite lässt allerdings eine Linksabbiegerspur nicht zu.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Die Sichtfelder an den beiden Zufahrten, Zufahrt zum Wohnhaus (Ölmühle) für den Krankentransport und Zufahrt zum bestehenden Möbelhaus/neu geplante Pflegeeinrichtung, werden in den Baurechtsplan übernommen.</p> <p>5. Die Entwässerung ist in der Begründung unter Punkt 4.7 „Entwässerung“ geregelt.</p> <p>Aufgrund der Größe der Dachflächen soll das Niederschlagswasser der Gebäude in den Riedergraben (Anselfinger Dorfbach) eingeleitet.</p> <p>Entsprechende Darstellung wird über die Entwässerungsgenehmigung zusammen mit dem Bauantrag eingereicht. Gleichzeitig wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung</p>	<p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Die Sichtfelder an den beiden Zufahrten, Zufahrt zum Wohnhaus (Ölmühle) für den Krankentransport und Zufahrt zum bestehenden Möbelhaus/neu geplante Pflegeeinrichtung, werden in den Baurechtsplan übernommen.</p> <p>5. Wird zur Kenntnis genommen. Über die Entwässerungsgenehmigung in Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Genehmigung im Bauantragsverfahren wird die Entwässerung dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Sickermulden in die Straßenentwässerung oder den Straßenkörper einsickern könnte. Die Frostschuttschicht der Straßen würde das Wasser anziehen und weiterleiten. Dadurch würden die Feinteile der Frostschuttschicht ausgespült und im Winter könnte anstehendes Wasser gefrieren und beim Auftauen die Steine der Frostschuttschicht zerstören. Das Traggerüst der Straßen würde zerstört und durch die ausgespülten Feinteile entstünden Hohlräume, die zu Setzungen oder zu Straßeneinbrüchen führen könnten.</p> <p>Wir empfehlen daher dieses Wasser nur über Zisternen, deren Überläufe an den städtischen Kanal angeschlossen werden oder über eine Regenwasserleitung zum Riedergraben zu entsorgen.</p> <p>6. Hinweis: Gemäß § 16 Abs. 2 Landesbauordnung dürfen bauliche Anlagen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden. Aus Verkehrssicherheitsgründen dürfen daher Abwasser- und Oberflächenwasser (Aquaplaninggefahr, Frostgefahr, Verschmutzung der Straßen n. § 42 StrG etc). der Landesstraßen oder deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden.</p> <p>Dies betrifft auch das Oberflächenwasser in den Zufahrtsstraßen. Bei Neigung des Gefälles der Zufahrt zum Radweg/Straße ist über die gesamte Zufahrtsbreite eine Querrinne mit Gitterrost</p>	<p>des Niederschlagswassers in den Riedergraben eingeholt.</p> <p>Bereits im Scopingtermin beim Landratsamt Konstanz am 08.07.16 wurde diese Thematik angesprochen und als positive Lösung gesehen.</p> <p>6. Momentan liegt das Grundstück Flst Nr. 181 wesentlich tiefer wie die Landesstraße L 191. Durch die Baumaßnahme erfolgt eine Auffüllung, sodass annähernd auf Straßenniveau angefüllt wird.</p> <p>Zwischen Straße und Gebäude befindet sich noch der Radweg. Das Gebäude wird leicht zurückgesetzt vom Radweg. Es wird eine Grünanlage zur Straße hin angelegt, welche ein Einlaufen von Oberflächenwasser in den Radweg verhindert.</p>	<p>6. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>und Abfluss zur Grundstücksentwässerung vorzusehen.</p> <p>7. Alle Eingriffe in die Straßengrundstücke bedürfen der Genehmigung. Nutzungsverträge sind mit dem Landratsamt abzuschließen.</p> <p>8. Über Werbeanlagen ist im Bebauungsplan nichts ausgesagt. Unser Vorschlag wäre keine Fremdwerbeanlagen zu zulassen und die Höhe der Werbeanlagen (Pylonen) zu begrenzen.</p>	<p>7. Ein Eingriff in die Straßengrundstücke ist bei der Realisierung des Bauvorhabens nicht vorgesehen. Sollte dies doch der Fall sein, dann wird sofort das Landratsamt Konstanz, Amt für Straßen und Verkehr, informiert und eine entsprechende Genehmigung vorab eingeholt.</p> <p>8. Nach Rücksprach mit dem Vorhabenträger ist keine Fremdwerbung vorgesehen. Lediglich Hinweisschilder zum Pflegeheim, Cafe und Parksituation sollen angebracht werden. In den textlichen Festsetzungen unter 2.12 „Werbeanlagen“ (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO) kann bei einer derzeit vorgesehenen erneuten Offenlage folgendes aufgenommen werden: Werbeanlagen sind in Sondergebieten nur innerhalb der Baufenster zulässig. Ausgenommen hiervon können Werbeanlagen am Ort der Leistung auch außerhalb der Baufenster zugelassen werden. Werbeanlagen in Form von Pylonen oder Fahnenmasten dürfen nur im Bereich der Zufahrten oder der Parkplätze, am Ort der Leistung auch außerhalb des Baufensters, errichtet werden.</p>	<p>7. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>8. Unter Nr. 2.12 „Werbeanlagen“ kann bei einer derzeit vorgesehenen erneuten Offenlage folgendes aufgenommen werden: Werbeanlagen sind in Sondergebieten nur innerhalb der Baufenster zulässig. Ausgenommen hiervon können Werbeanlagen am Ort der Leistung auch außerhalb der Baufenster zugelassen werden. Werbeanlagen in Form von Pylonen oder Fahnenmasten dürfen nur im Bereich der Zufahrten oder der Parkplätze, am Ort der Leistung auch außerhalb des Baufensters, errichtet werden.</p>
9	LRA Konstanz	Sofern die untern aufgeführten Anmerkungen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>beachtet werden, bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p> <p><u>Abwassertechnik, Bodenschutz, Oberirdische Gewässer:</u> Fachtechnische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p><u>Altlasten:</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des „Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen Brächle, die Bitzenquelle und den Tiefbrunnen Oberwiesen.“</p>	Die aufgeführten Anmerkungen werden im Bauantragsverfahren beachtet.	
10	LRA Konstanz Amt für Vermessung	<p>Im zeichnerischen Teil sind die geplanten Gebäude wie bereits bestehende Gebäude dargestellt. Außerhalb des Plangebiets ist die öffentliche Verkehrsfläche bei der L 191 sowie der Flst Nr. 1/3 nur teilweise und bei der L 224 gar nicht farbig dargestellt.</p> <p>Im schriftlichen Teil wird angeregt den Abschnitt „1.1 Lage des Plangebietes“ wie folgt zu ergänzen: „Die exakten Grenzen des Plangebietes sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.“</p>	In der Begründung zum VBB wird unter Punkt 1.1 „Lage des Plangebietes“ folgendes ergänzt: Die exakten Grenzen des Plangebietes sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.	In der Begründung zum VBB wird unter Punkt 1.1 „Lage des Plangebietes“ folgendes ergänzt: Die exakten Grenzen des Plangebietes sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.
11	Deutsche Telekom	Vielen Dank für Ihre Information. Da es sich um	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Technik GmbH, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Doaeschingen	einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: <a href="mailto:Bbb-Donaueschingen@telekom.de">Bbb-Donaueschingen@telekom.de</a> , Tel: +49 800 3301903.		
12	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	Keine nähere raumordnerische Stellungnahme erforderlich, da die Planung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Regierungspräsidium Freiburg, Neubauleitung Singen, Freiheitsstr. 8, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Bei o.g. Bauvorhaben ist das Regierungspräsidium als Baulasträger der L 191 und L 224 betroffen. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt (OD) der L 191 und L 224. Unsererseits liegen keine Ausbauabsichten vor. Es ist zu gewährleisten, dass das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser dort gefasst wird und nicht in den Straßenkörper der L 191 und L 224 gelangt. Wir stimmen dem Bebauungsplan zu. Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das anfallende Regenwasser wird auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht. Ein Einlaufen in den Straßenkörper der L 191 wird nicht erfolgen. Da die L 224 topografisch wesentlich höher als das Baugrundstück liegt ist dort ein Einlaufen in den Straßenkörper unmöglich.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Polizeipräsidium Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Zum im Betreff genannten Planverfahren wird aus verkehrspolizeilicher Sicht wie folgt Stellung genommen:  Neben den Fahrten der Beschäftigten, der dort wohnhaften Senioren und deren Besucher resultieren aus dem Betrieb eines Pflegeheimes	Aufgrund der Stellungnahme der Polizei zum Rückwärtsfahren von größeren Fahrzeugen im Hinblick auf die Gefährdung fußläufiger Personen wurde die Situation nochmals überdacht.  Nach Rücksprache mit dem Nachbarn ist auf das Grundstück des Nachbarn ein Wende-	Nach Rücksprache mit dem Nachbarn ist auf das Grundstück des Nachbarn ein Wendehammer geplant. Durch den Wendehammer ist ein Rückwärtsfahren des Anlieferverkehrs nicht notwendig.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>diverse weitere Fahrbeziehungen. So die der Müllabfuhr, Anlieferungen von Lebensmitteln und Getränken, Fahrten von Wäschereien aber auch Transportfahrten der Bewohner des Pflegeheims durch ansässige Rettungsdienste. Erfahrungsgemäß werden hierfür größere Fahrzeuge (Lkw) eingesetzt. Sofern solche Fahrten in Bereichen erfolgen, die auch fußläufig genutzt werden können, sprechen wir uns regelmäßig dafür aus, dass diese ohne weiteres Rangieren nur in Vorwärtsfahrt abzuwickeln sind. Das rückwärtige Rangieren über von Fußgängern nutzbaren Bereichen ist als äußerst kritisch und unfallträchtig zu bewerten. Die StVO fordert beim Rückwärtsfahren den Ausschluss jeglicher Gefährdung. Gegebenenfalls muss sich der Fahrer einweisen lassen. Erfahrungsgemäß dürften mit Ausnahme der Transportfahrten der Bewohner durch die Rettungsdienste, die genannten Anlieferungen nur mit einem Fahrer erfolgen und somit das Einweisen in der Praxis nicht leistbar sein. So kam es im Jahr 2012 in Konstanz zu einem tödlichen Verkehrsunfall, als ein Müllfahrzeug zur Aufnahme des Mülls eines Pflegeheims rückwärts zur Müllsammelstelle fuhr und hierbei einen 79jährigen Rollstuhlfahrer des Pflegeheims erfasste. 2014 wurde in Tettang eine 84jährige Fußgängerin beim rückwärtigen Rangieren eines Lieferwagens angefahren und zog sich tödliche Verletzungen zu und im vergangenen</p>	<p>hammer geplant. Durch den Wendehammer ist ein Rückwärtsfahren des Anlieferverkehrs nicht notwendig.</p> <p>Der Wendehammer soll in den Planteil neu eingezeichnet und textlich unter Nr. 2.5 „Verkehrsflächen/Erschließung“ folgendes gestrichen und ersetzt: Der Satz „Um ein Rückwärtsfahren zu dem Fußweg zu vermeiden, wird vorwärts von der L 191 eingefahren und rückwärts angeliefert, sodass die L 191 wieder vorwärts angefahren werden kann (siehe gestrichelte Linien im Planteil)“ wird gestrichen. Folgender Satz wird neu aufgenommen: Um ein Rückwärtsfahren zu vermeiden, wird ein Wendehammer (siehe Eintrag Planteil) erstellt.</p> <p>Dies wurde bereits im Vorfeld mit der Polizei Konstanz geklärt und die entsprechenden Planunterlagen übersandt.</p> <p>Eine Regelung der Zu- und Anfahrt zur Tiefgarage muss den Vorgaben der Garagenverordnung (GaVo) entsprechen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt in den Plänen.</p>	<p>Der Wendehammer soll in den Planteil neu eingezeichnet und textlich unter Nr. 2.5 „Verkehrsflächen/Erschließung“ folgendes gestrichen und ersetzt: Der Satz „Um ein Rückwärtsfahren zu dem Fußweg zu vermeiden, wird vorwärts von der L 191 eingefahren und rückwärts angeliefert, sodass die L 191 wieder vorwärts angefahren werden kann (siehe gestrichelte Linien im Planteil)“ wird gestrichen. Folgender Satz wird neu aufgenommen: Um ein Rückwärtsfahren zu vermeiden, wird ein Wendehammer (siehe Eintrag Planteil) erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Jahr 2015 kam eine 56jährige Radfahrerin in Gottmadingen zu Tode, die von einem zur Anlieferung eines Marktes rückwärts rangierenden Lastzug überrollt wurde. Im hier zur Disposition stehenden vorhabenbezogenem Planverfahren ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass den Bewohnern eines Alten- und Pflegeheims das Erkennen von Gefahren des Fahrverkehrs nicht mehr im entsprechenden Maß unterstellt werden kann.</p> <p>In der textlichen Festsetzung zum Planverfahren behandelt Punkt 2.5 diese Thematik der Anlieferung. Hierbei wird das Gefahrenpotential des rückwärtigen Rangierens erkannt jedoch nur hinsichtlich des Geh- und Radweges der Außer-Ort-Straße sowie des Einfahrens in die L 191. Innerhalb des zu bebauenden Flurstücks Nr. 181 wird dieser Gefahrenprognose jedoch keine entsprechende Beachtung mehr beigemessen, denn der im Planteil gestrichelt dargestellte Ablauf des Anlieferverkehrs sieht rückwärtige Rangierfahrten über fußläufig nutzbare Bereiche vor.</p> <p>Des Weiteren regen wir an bereits im Bebauungsplanverfahren für den sicheren Anschluss der Tiefgarage entsprechende Regelungen vorzugeben. Die Ausfahrrampe der Tiefgarage sollte unserm Erachten nach zum Ende hin eine Aufstellfläche von 5 Metern mit einer max. Stei-</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>gung von 5 bis 6 % aufweisen, damit der ausfahrende Verkehrsteilnehmer problemlos übersehen kann, ob er Fußgängern oder anderen Verkehrsteilnehmern einen Vorrang einräumen muss. Hierbei ist es notwendig, dass die entsprechende Sicht ab einer Höhe von 60cm gegeben ist.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird geboten.</p>		
15	IHK Hochrhein-Bodensee, Reichenausrt. 21, 78467 Konstanz	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Bebauungsplan schafft die planrechtlichen Grundlagen, um ein Pflegeheim sowie eine Einrichtung für betreutes Wohnen mit ergänzenden Einrichtungen, wie Cafe, Verwaltungsbürräume errichten zu können. Entsprechend werde zwei Sondergebiete mit der Art der baulichen Nutzung „Pflegeheim“ und „Betreutes Wohnen“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Das Projekt umfasst 84 Pflegeheimplätze, 10 Tagespflegeplätze sowie 10 Wohneinheiten für betreutes Wohnen.</p> <p>Das Projekt stützt, fördert und entwickelt die soziale Daseinsvorsorge im Unterzentrum Engen.</p> <p>Die Unterlagen zeigen, dass Brandschutzbeläge sowie Lärmimmissionen umfassend beachtet werden. Wirtschaftliche Belange werden nicht</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		negativ berührt.		
16	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Hilzingen hat keine Anmerkungen und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Stadt Geisingen, Hauptstr. 36, 78187 Geisingen	Der Technische Ausschuss der Stadt Geisingen hat in seiner Sitzung vom 11.10.16 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „L 191 Richard-Stocker-Straße, Hegaustraße, Außer-Ort-Straße und B 491 Aacher Straße – 3.Änderung“ beraten. Die Stadt Geisingen hat gegen die Planung keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen	Wir danken Ihnen für die Mitteilung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Da keine Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde Emmingen-Liptingen ersichtlich sind, verzichten wir darauf, Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	Stadt Aach, Hauptstr. 16, 78267 Aach	Mit Schreiben vom 05.10.16 haben Sie uns eine Fertigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zukommen lassen. Seitens der Stadt Aach gibt es hierzu keine Anregungen oder Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Wir wünschen dem Verfahren einen reibungslosen Verlauf.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20	Stadt Singen, Julius-Bührer-Str. 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

